
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertall , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 19

Montag, den 30. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 112/113	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen für die Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Kreises Mettmann (Kreisleitstelle) in der Hauptwache der Feuerwehr Erkrath
Seite 113	Kreis Mettmann	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Planvorhaben der Wieland Werke AG zum naturnahen Gewässerausbau des Brakenbachs in Verbindung mit der Herstellung von Hochwasserschutzanlagen auf dem Werks- gelände in Velbert-Langenberg
Seite 114	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 115-119)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 115-119	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Vereinbarung zur Einrichtung von Ausnahmeabfrageplätzen für die Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Kreises Mettmann (Kreisleitstelle) in der Hauptwache der Feuerwehr der Stadt Erkrath

Zwischen

dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Erkrath,
Bahnstraße 16, 40699 Erkrath,
- nachfolgend „Stadt“ genannt -

wird die folgende Vereinbarung getroffen:

I. Vorbemerkungen

Bei Sonderlagen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr - z. B. bei einer großen örtlichen Einsatzlage, einer Großeinsatzlage, einer Katastrophe oder einem Flächenereignis (Unwetter) - sind in der Kreisleitstelle ein erhöhtes Aufkommen an Hilfeersuchen und ein vermehrter Umfang weiterer Unterstützungsleistungen zu verzeichnen. Um in dieser Situation kurzfristig mehr Notrufe als im Regelbetrieb annehmen und abarbeiten sowie die gebotenen Maßnahmen sicherstellen zu können, muss ständig bereites, rettungsdienstlich und feuerwehrtechnisch qualifiziertes sowie routiniertes Personal an sogenannten Ausnahmeabfrageplätzen eingesetzt werden.

Dieses Personal wird vom Kreis aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht vorgehalten. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Schaffung eines in einer Sonderlage zu aktivierenden Teil-Dienstsitzes der Kreisleitstelle in der Feuer- und Rettungswache der Stadt Erkrath. Dieser wird nach den folgenden Maßgaben mit sieben Ausnahmeabfrageplätzen des Kreises eingerichtet und im Bedarfsfall, der zwischen dem Kreisbrandmeister / der Kreisbrandmeisterin, dem Leiter / der Leiterin der Feuerwehr der Stadt und dem Führungs- und Lagedienst der Kreisleitstelle abgestimmt wird, von der Stadt besetzt.

II. Aufgaben der Stadt

Im Bedarfsfall besetzt die Stadt die sieben Ausnahmeabfrageplätze mit qualifiziertem, hauptamtlichem und im Dienst befindlichen Personal der Feuerwehr. Das Bedienpersonal setzt sich aus sechs Calltakern (Qualifikation: feuerwehrtechnischer Dienst der Laufbahngruppe 1.2 und Ausbildung zur/zum Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter und davon mindestens einer/einem Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) zusammen. Überdies stellt die Stadt eine Funktion „Teamleitung“ mit der Qualifikation der Laufbahngruppe 2.1 (LG 2.1) des feuerwehrtechnischen Dienstes.

Die Planungsfrist zur unverzüglichen Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze beträgt fünf Minuten und erfolgt parallel zur Alarmierung mindestens einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr, welche den Grundschatz auf der Feuer- und Rettungswache als Kompensation der Verwendung des hauptamtlichen Personals zur Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze sicherstellt. Eingehende, zeitkritische Einsätze für die Feuerwehr Erkrath, die ein Ausrücken des hauptamtlichen Personals vor dem Eintreffen einer Staffel der Freiwilligen Feuerwehr erfordern, haben Priorität. Die Inbetriebnahme bzw. Besetzung der Ausnahmeabfrageplätze wird in diesem Fall abgebrochen.

In dem Ausnahmefall, dass die Stadt Erkrath selbst von einer unter I. genannten Sonderlage betroffen ist, erfolgt eine lagebedingte Bewertung zwischen dem Kreisbrandmeister / der Kreisbrandmeisterin und der Leitung der Feuerwehr der Stadt sowie dem Führungs- und Lagedienst der Kreisleitstelle zur möglichen Entpflichtung einer Sicherstellung der Ausnahmeabfrageplätze. Auch hier haben grundsätzlich eingehende, zeitkritische Einsätze für die Feuerwehr Erkrath, die ein Ausrücken des hauptamtlichen Personals vor dem Eintreffen der alarmierten Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erfordert, Priorität.

Abgesehen von anderweitigen Absprachen im Bedarfsfall zwischen dem Kreisbrandmeister / der Kreisbrandmeisterin und der Leitung der Feuerwehr sowie dem Führungs- und Lagedienst der Kreisleitstelle bestehen die Aufgaben des Bedienpersonals grundsätzlich darin, Notrufe anzu-

nehmen, die Einsatzdaten des Hilfeersuchens im Einsatzleitsystem zu erfassen, dringliche von nicht dringlichen Einsätzen zu unterscheiden und zeitkritische Einsätze gezielt an die Kreisleitstelle weiterzuleiten. Eine direkte erste Alarmierung von Einsatzmitteln zu prioritären Einsätzen ist nicht vorgesehen.

Die Bedienung eines Ausnahmeabfrageplatzes erfordert zum einen die Fähigkeit, Notrufe qualifiziert abzufragen, um die gewonnenen Informationen gezielt und priorisiert an die Kreisleitstelle weiterleiten zu können. Medizinische Notrufe werden, nach deren Überstellung, ausschließlich durch die Kreisleitstelle bearbeitet. Zum anderen muss die Fähigkeit zur sicheren Bedienung der Einsatzleit- und Kommunikationstechnik sichergestellt sein. Die Mitarbeitenden, welche von der Stadt für die Tätigkeit als Calltaker und als Teamleitung vorgehalten werden, erhalten Schulungen durch das Personal der Kreisleitstelle. Einzelheiten werden zwischen Stadt und Kreis abgestimmt.

Die Stadt stellt die für sieben Ausnahmeabfrageplätze erforderlichen Flächen sowie die gebotenen Rahmenbedingungen für die IT-Infrastruktur des Kreises in den Räumen der Feuer- und Rettungswache Erkrath zur Verfügung.

III. Aufgaben des Kreises

Der Kreis stattet die genannten sieben Ausnahmeabfrageplätze mit der gebotenen Hard- und Software aus. Die Ausstattung der Räume und die technische Ausstattung der Ausnahmeabfrageplätze werden in Absprache zwischen Stadt und Kreis festgelegt.

Der Kreis bindet die Ausnahmeabfrageplätze an die Kreisleitstelle an.

Die Ausnahmeabfrageplätze stehen dem Kreis zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Der Kreis qualifiziert das Bedienpersonal und Teamleitungen der Stadt wie unter II. beschrieben.

Bei Aktivierung des Teil-Dienstsitzes der Kreisleitstelle und Inbetriebnahme der Ausnahmeabfrageplätze werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt gemäß § 24 LBG NRW an den Kreis abgeordnet. Beginn und Ende der Abordnung sind zu dokumentieren.

IV. Kosten

Der Kreis gewährt der Stadt Erkrath als Gegenleistung eine Pauschalsumme von 80.000,- € pro Jahr. Die Pauschalsumme erhöht sich um die gesetzlich festgelegten Erhöhungen der Besoldung für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2 des Landes NRW inklusive etwaiger Einmalzahlungen. Die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Betrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung der Besoldung für die Laufbahngruppe 1.2. Damit sind sämtliche Leistungen der Stadt abgegolten.

Die von der Stadt nachgewiesenen, konkret gewährten einsatzbezogenen Zulagen sind nachträglich vom Kreis zu erstatten.

Die Kosten für die Netzanbindung, die Hard- und Software sowie etwaig erforderliche und einvernehmlich abgestimmte räumliche Umbaumaßnahmen trägt der Kreis.

V. Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtung verursacht worden sind.

Die Stadt übernimmt die Haftung für Schäden/Folgeschäden durch unsachgemäßen Gebrauch der bereitgestellten Infrastruktur/Geräte.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Anweisungen des Kreises bei Aktivierung des Teildienstsitzes der Kreisleitstelle entstehen, insbesondere besteht keine Haftung der Stadt, wenn die Anweisungen des Kreises durch abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt ausgeführt worden sind.

VI. Eigentum des Kreises

Investitionsgüter, deren Beschaffungskosten durch den Kreis getragen werden, bleiben im Eigentum des Kreises. Der Kreis übernimmt die Verpflichtungen aus dem Betrieb der Investitionsgüter. Die Ausnahmeabfrageplätze und deren Ausstattung nach Anlage 1 bleiben im Eigentum des Kreises. Die regelmäßigen Sicherheitsüberprüfungen gemäß VDE-Richtlinien werden durch die Stadt sichergestellt.

VII. Erfordernis der Schriftform bei Änderungen

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VIII. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich automatisch jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht vorher von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform und muss sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dem anderen Vereinbarungspartner zugegangen sein.

Beide Parteien haben ein Recht zur Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen oder die Erlasslage grundsätzlich ändern, der Notruf nicht mehr auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet oder die Fortsetzung der Übertragung aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich oder erforderlich ist.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2026 in Kraft, frühestens aber nach der Erklärung der technischen und organisatorischen Betriebsbereitschaft der Ausnahmeabfrageplätze.

Mettmann, den 28. März 2025

Erkrath, den 11. April 2025

Thomas Hendele
Landrat

Christoph Schultz
Bürgermeister

In Vertretung
Nils Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor

In Vertretung
Thorsten Schmitz
Erster Beigeordneter

**Bekanntmachung
der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm)
Jahresabschluss 2024**

Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2024 am 05. Juni 2025 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag i.H.v. 12.814.352,06 € mit dem Gewinnvortrag i.H.v. 5.817.891,73 € zu verrechnen.

Es ergibt sich ein Bilanzverlust i.H.v. 6.996.460,33 €.

Der Geschäftsführung wurde durch Gesellschafterbeschluss entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude I des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Zimmer 1.203 in Mettmann zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 08. Mai 2025 einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Geschäftsführer sind Ihrer Offenlegungspflicht gem. §§ 325 ff. HGB durch eine Veröffentlichung im Unternehmensregister (vormals Bundesanzeiger) nachgekommen.

Mettmann, den 20. Juni 2025

Denis Heimann
Geschäftsführer

Bekanntmachung

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die
Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur
Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das
Planvorhaben der Wieland Werke AG zum naturnahen
Gewässerausbau des Brakenbachs in Verbindung mit
der Herstellung von Hochwasserschutzanlagen
auf dem Werksgelände in Velbert-Langenberg**

**Antrag der Wieland Werke AG auf Erteilung
Einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Wieland Werke AG haben bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Mettmann mit Datum vom 24.02.2025 für die Grundstücke in Velbert, Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 1, Flurstücke 104, 106, 111, 112, 122, sowie Gemarkung Langenberg, Flur 2, Flurstücke 131, 132, 641, 662, 668, 669, 671, 673, 675, 676, 680-683, 692, 701, 727, 767, 1034, 1043, 1045, 1046, 1070, 1071, 1105 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zum naturnahen Gewässerausbau des Brakenbachs in Verbindung mit der Herstellung von Hochwasserschutzanlagen auf dem Werksgelände Velbert-Langenberg gestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gem. Anlage 1 des UVPG um:

Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;“ in Verbindung mit Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.2/13.13 der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben zur einheitlichen Bewertung der standortbezogenen und allgemeinen Umweltauswirkungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Der Gewässerausbau des Brakenbachs, der aktuell größtenteils verrohrt fließt, beinhaltet im Wesentlichen eine Offenlegung und naturnahe Umgestaltung. Hierdurch soll der ökologische Zustand des Brakenbachs auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie verbessert und zusammen mit den geplanten Maßnahmen auf dem Werksgelände auch einen effektiven Hochwasserschutz gewährleisten.

Der Betriebsstandort der Wieland Werke AG in Velbert-Langenberg liegt im unmittelbaren Umfeld des Deilbachs, Brakenbachs, und Bösenbachs. Bei dem Starkregenereignis am 14.07.2021 wurde das Werksgelände aufgrund des erhöhten Abflusses der aufgeführten Fließgewässer überflutet. Neben den unmittelbaren Schäden durch die Überflutung ergaben sich darüber hinaus erhebliche Folgekosten durch einen langen Produktionsausfall. Zur Vermeidung solcher Ereignisse sind auf dem Werksgelände verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen wie die Anlage von Spundwänden, einer Hochwasserschutzwand, einer Abflussrinne und die Herstellung von Retentionsraum vorgesehen.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die gem. § 2 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter der Anlage 3 zum UVPG hat. Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen werden in den Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

Eine UVP-Pflicht besteht nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mettmann, den 25. Juni 2025

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Hanst

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 115-119

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: 3001795883

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 28757344 neu: 4000089591
Nr.: 3001792187

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. Juni 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf